

# Statuten Skilift-Genossenschaft Steig-Bäretswil

(Diese Statuten ersetzen die Version vom 12.06.1965 und wurden durch die GV vom 21.6.2013 angenommen. Erste Revision gemäss Beschluss der GV vom 15. Juni 2017).

## I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen «Skilift-Genossenschaft Steig-Bäretswil» besteht mit Sitz in Bäretswil (Kanton Zürich) eine im Handelsregister unter der Firmenummer CHE-101.247.590 eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR.
2. Die Genossenschaft bezweckt, im Interesse des Wintersports und der Einwohner von Bäretswil in gemeinnütziger Weise in der ‚Steig‘ Bäretswil Skiliftanlagen zu bauen, zu betreiben und unterstützend gastronomische Dienstleistungen anzubieten.
3. Für die Verbindlichkeiten der Skilift-Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie auch von öffentlich rechtlichen Körperschaften (Vereine, Firmen) erworben werden. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Zum Beitritt bedarf es der Zeichnung mindestens eines Anteilscheines im Nominalwert von CHF 10.00. Ein Genossenschafter kann jedoch nicht mehr als 100 Anteilscheine übernehmen. Das entsprechende Zertifikat ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
4. Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt
  2. durch Tod, ausser bei Vorhandensein von Erben (siehe Punkt 7)
  3. durch Ausschluss
  4. bei juristischen Personen: bei deren Liquidation
6. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
7. Beim Tode eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft über. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.
8. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a. wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b. wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;

Die Ausschluss-Entscheidung erfolgt schriftlich an das betreffende Mitglied, welchem binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zusteht.

Der Entscheid der Generalversammlung kann innerhalb von drei Monaten beim Richter angefochten werden.

### **III. Finanzielle Mittel, Anteilscheine**

1. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Skilift-Genossenschaft werden erbracht durch:
  - a. Ausgabe von Anteilscheinen;
  - b. freiwillige Zuwendungen (Spenden);
  - c. vertraglich festgelegte Beiträge von Werbepartnern und Sponsoren;
  - d. Erträge aus dem Betrieb der Skilift-Anlagen;
  - e. Erträge aus dem Gastronomie-Betrieb;
  - f. Aufnahme von Darlehen;
  - g. allfällige Subventionen durch die Gemeinde Bärenswil;
  - h. Abgeltungen für Leistungen im öffentlichen Interesse.
2. Die Skilift-Genossenschaft Steig-Bärenswil stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilscheine (Zertifikate) aus. Diese haben einen Nennwert von CHF 10.00, der Ausgabepreis beträgt CHF 100.00
3. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheinkapitals.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juni und endet mit dem 31. Mai des Folgejahres.
5. Ergibt sich bei einem Geschäftsjahr nach Berücksichtigung aller Verpflichtungen und aller notwendigen Abschreibungen auf den Anlagen der Genossenschaft ein Reinertrag, so ist dieser zur Äufnung von Investitions- und Reservefonds zu verwenden, wobei die verschiedenen Betriebsbereiche angemessen zu berücksichtigen sind.
6. Eine Verzinsung des Anteilscheinkapitals ist nicht vorgesehen.

### **IV. Organisation der Skilift-Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle

## **A. Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.
2. Die ordentliche GV findet alljährlich einmal spätestens zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Eine Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme. Die juristischen Personen, welche Mitglieder sind, haben für die GV einen Vertreter zu bestimmen.
3. Eine ausserordentliche GV findet statt:
  - a. wenn es der Vorstand beschliesst;
  - b. wenn es die Kontrollstelle verlangt;
  - c. wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, die im Genossenschaftsregister aufgeführt sind, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.

Der Vorstand hat das Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

4. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erfolgen.

Vorschläge zur Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

5. Anträge aus Mitgliederkreisen an die GV sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Werden solche Anträge von der GV als nicht erheblich erklärt, sind diese hinfällig.
6. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
  - a. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
  - b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane;
  - c. Festsetzung der Entschädigung an Organe und Angestellte der Genossenschaft;
  - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - e. Aufnahme von Darlehen, Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Verträgen: Die GV kann die Kompetenz für einzelne dieser Geschäfte auch an den Vorstand delegieren.
  - f. Erledigung von Rekursen;
  - g. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;

- h. Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - i. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
  - j. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind;
7. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **B. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, maximal 7 gewählten Mitgliedern und zusätzlich aus dem Delegierten der Gemeinde Bäretswil. Der Präsident, der Vize-Präsident, der Finanzchef und der Aktuar werden durch die GV separat gewählt. Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftsziels.
3. Der Vorstand kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.
4. Der Präsident, der Vize-Präsident, der Finanzchef und der Aktuar zeichnen zu zweien.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Genossenschaftsmitgliedern.
6. Vorstandswahlen finden immer in ungeraden Jahren statt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollorgane beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Aperiodische Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln wiedergewählt. Auf Antrag kann die Generalversammlung eine Wiederwahl ‚in globo‘ beschliessen.
7. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste;
- Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der GV;
- Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV;
- Besorgung der Kassa, Buchführung;
- Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
- Vergabe von Bauarbeiten nach Massgabe der von der GV bewilligten Kredite;
- Festsetzung der Billet-Tarife sowie der Preislisten im Gastronomiebereich, Aufstellung der Aufgabenreglemente der einzelnen Vorstandschargen und Umschreibung der Befugnisse;
- Abschluss von Verträgen mit Landbesitzern;
- Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern;
- Wahl der Leitungsperson des Geschäftsbereiches ‚Gastronomie‘.

### **C. Kontrollstelle**

1. Die Kontrollstelle (KS) besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Die KS kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden. Die KS wird alle 2 Jahre (in ungeraden Jahren) durch die GV gewählt.
2. Sie haben sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern. Bei ihrer Tätigkeit haben sie das Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.
3. Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Jahresrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet
4. Gemäss Erklärung vom 03.09.2010 haben die Genossenschafter auf die eingeschränkte Revision verzichtet.

### **V. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen, ausserordentlichen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung aller Schulden zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert von CHF 10.00 verwendet. Ein allfälliger Ueberschuss fällt an die Gemeinde Bäretswil mit der Verpflichtung, mit diesen Mitteln Bestrebungen zu fördern, die dem Zweck der Genossenschaft ähnlich sind.
3. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

## VI. Bekanntmachung

1. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher oder in elektronischer Form. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
2. Diese Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung vom 21. Juni 2013 in Kraft. Erste Revision gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. Juni 2017.

## VII. Verschiedenes

1. Die Gehälter der im Dienste der Genossenschaft stehenden Personen sollen angemessen sein. Sie dürfen die Ansätze für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienstverhältnis mit ähnlicher Verantwortung nicht übersteigen.
2. Die Vorstandstätigkeit wird nicht entschädigt. Spesen können verrechnet werden.
3. Werden Vorstandsmitglieder bei Bedarf im regulären Betrieb, am Skilift, in der Gastronomie, oder für Unterhalts- und Reparaturarbeiten eingesetzt, können die erbrachten Arbeitsstunden wie unter Punkt VII.1 erläutert, entschädigt werden.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Bäretswil, 15. Juni 2017

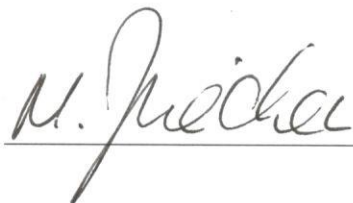
Bäretswil, 15. Juni 2017

Markus Ineichen

Katharina Häfliger-Isenegger

Unterschrift

Unterschrift



---



---